FAQ

zur Videokonferenz der Schulleitungen

mit dem ThILLM

zum Thema Corona-Pandemie und Schule

Stand Dezember 2021

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Inhalt

Abschnitt I: Schulcloud

1. **Dürfen Zeugnisse bzw. Zeugnisnoten dort verarbeitet werden?**
2. **Dürfen die Zeugnisse in der TSC hochgeladen werden?**

Für den Wunsch, Zeugnisse über eine Schulcloud zu verschicken, besteht keine Erforderlichkeit (Datenminimierung). Wenn die Zeugnisübergabe nicht stattfinden kann, hilft es nicht, diese in Dateiform zu übersenden. Letztlich hilft den Eltern auch ein Ausdruck nicht, da dieser nicht beglaubigt ist. Es geht dann nicht anders, als die Zeugnisse per Post zu verschicken, wenn nicht der Beginn des Präsensunterrichtes abgewartet werden kann.

3. **Können im Vorfeld (geplante) Zeugnisnoten über die TSC besprochen werden?**
4. **Welche Möglichkeiten gibt es, datenschutzkonform Leistungsbewertungen incl. der erbrachten schriftliche Arbeiten und Noten an SuS zu übermitteln?**

Dies wirft die Frage der Datensicherheit der TSC auf. Es ist darauf hinzuweisen, dass die TSC zwar prinzipiell ein technisch sicheres System ist, aber letztlich für den Unterricht als Lernplattform dienen soll und nicht als Kommunikation für sensible Daten konzipiert wurde. In jedem Fall müsste diese in einem geschlossen Raum erfolgen, der sicher vor dem Zugriff Dritter ist.

Für sensible Daten ist die TSC auch schon deshalb nicht geeignet, da diese nur mit Nutzername und Passwort gesichert wird. Daher ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass früher oder später ein Dritter an die Account-Daten eines Schülers oder Lehrers kommt (z. B. durch deren Unachtsamkeit). Dann sollten besser keine sensiblen Daten in der Cloud liegen. Um wirklich sicher zu sein, müsste eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gegeben sein.

Für Notenbesprechungen bietet sich als sicheres Medium das **Telefon** an.

5. **Dürfen Noten als Kommentar über die TSC an SuS mitgeteilt werden? Dürfen Noten in dem Schüler persönlich zugeordneten Bewertungskommentar zu Aufgaben der Schulcloud (da, wo man den Prozentsatz einträgt, was ja prinzipiell das Gleiche ist.) eingetragen werden? Dürfen in der TSC Noten für einzelne SuS veröffentlicht werden?**

Siehe auch Antwort auf Frage 3: Wenn einzelne Noten sensible Daten sind, darf neben der Note auch nicht die Prozentzahl zur Erfüllung des Aufgabenstandes in die Schulcloud eingestellt werden.

6. **Dürfen in der Schulcloud Informationsvideos verlinkt werden?**

Siehe Antwort Frage 7 und 8

7. **Dürfen die SuS über die TSC selbst erstellte Videos zur Begutachtung und Rückmeldung einstellen - möglicherweise auch mit ihrer eigenen Person im Bild? (Anfrage aus dem Bereich Sport, um Übungen zu korrigieren)**

In den falschen Händen können solche Videos durchaus Schaden anrichten – von Cybermobbing bis hin zu sexueller Belästigung. Gelangen solche Videos einmal frei ins Internet, sind diese nicht mehr löschbar. Daher sind solche Videos nach Auffassung des TLfDI „sensible Daten“ und dürfen nicht in der Schulcloud gespeichert werden, wenn die Videos einen Personenbezug enthalten. Davon ist im genannten Fall (Sport) immer auszugehen. Unproblematisch sind hingegen Videos, in denen ausschließlich die Dokumentation eines Experiments im Mittelpunkt steht, etwa in den Fächern Physik oder Biologie.

8. **Welche Formen von Lerninhalten sind erlaubt - Links aus Videos, Webseiten, Lexika**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss sichergestellt sein, dass auch die Links datenschutzkonform sind. Insbesondere dürfen keine Tracking-Tools dort eingesetzt werden. Über die Links darf kein Zugriff auf Produkte erfolgen, die Datentransfers in Drittstaaten außerhalb der EU durchführen, soweit in den betreffenden Drittstaaten Gesetze zur (willkürlichen) Überwachung der Kommunikation ohne angemessenen Rechtsschutz existieren. Dies ist u. a. in den USA und in China der Fall. Ein Link oder eine Aufgabe, die die Nutzung eines Youtube-Videos initiiert, ist damit in schulischem Kontext tabu und wird im Übrigen auch durch die Nutzungsbedingungen von Youtube selbst ausgeschlossen, die nur eine Verwendung für private Zwecke zulassen (vgl.

Nutzungsbedingungen Youtube https://www.youtube.com/t/terms , dort „Berechtigungen und Einschränkungen“, Stand 21.01.2021).
Im Präsensunterricht bestehen aus der der Sicht des TLfDI keine Bedenken dagegen, wenn eine Lernkraft in der Klasse bzw. im Kurs ein YouTube Video auf einem Datenverarbeitungsgerät der Schule vorführt und dieses so konfiguriert ist, dass YouTube aus den übermittelten Identifizierungsmerkmalen und IP-Adressen keinen Personenbezug herstellen kann.

9. Wie können Schulsozialarbeiter in die Schulcloud eingebunden werden?

Schulsozialarbeiter können aus datenschutzrechtlicher Sicht in die Schulcloud eingebunden werden. Ihnen muss dazu ein eigener abgeschlossener (Video-)Raum zugewiesen werden. Für den Austausch **sensibler Daten** gilt das für Lehrer unter 3. Gesagte analog. Da es momentan nicht die Rolle „Sozialarbeiter“ gibt, könnte dieser in der Rolle des Lehrers auf der Plattform agieren. Dort darf er aber nur die Funktion zum Anlegen von Videokonferenzräumen nutzen. Selbst die Terminplanung ist hier allerdings kritisch zu sehen und muss sehr allgemein gehalten werden. Es darf nicht ersichtlich sein, welche Personen, wann einen Termin haben. Auswertungen, Protokolle, Gesprächsinhalte und Dokumente mit personenbezogenen Daten dürfen nicht auf der Plattform gespeichert werden. Ob die Nutzung der Schulcloud von Schulsozialarbeiter*innen zugelassen wird, muss die Schulleitung entscheiden.

10. Darf die TSC zum Datenaustausch genutzt werden? Ist es zulässig und sicher in ein extra angelegtes Team passwortgeschützte Dateien abzulegen, die schülerbezogene Daten enthalten?

Zur Beantwortung der Frage wird auf das aktuelle Dokument „Datenschutzerklärung Thüringer Schulcloud“ (Stand: 01.08.2021), welches unter https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/aed844ef-96c8-4a38-8034-a72a0873378b/Datenschut-zerkl%C3%A4rung_TSC_01_08_2021.pdf zu finden ist, verwiesen. Auf S. 3 des Dokuments wird unter Verarbeitungszwecke ausgeführt, dass die TSC der Vermittlung und Verwaltung von Lerninhalten sowie der Unterstützung des Bildungs-und Erziehungsauftrags der Schulen dienst. Ausdrücklich darf die TSC nicht für die schulinterne Verwaltung von Schülerdaten für andere Zwecke genutzt werden. „In der Thüringer Schulcloud sind daher insbesondere keine Funktionen zur Notenerfassung, Schülerbewertung oder Anwesenheitskontrolle vorgesehen. Die Thüringer Schulcloud stellt auch kein digitales Klassenbuch dar.“ Aus diesem Grund dürfen auch auf passwortgeschützten Dateien innerhalb eines Teams in der TSC keine sensiblen Schülerdaten, etwa Leistungs-, Verhaltens- und Gesundheitsdaten, ausgetauscht werden.

Abschnitt II: E-Mail

11. **Laut „Anlage zur Dienstanweisung für die Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts im Schulbetrieb“ dürfen Leistungseinschätzungen in Form von Zensuren nicht versandt werden. Welche datenschutzrechtlich unbedenklichen Wege sollen Lehrkräfte gehen, um Schüler über erteilte Noten zu informieren?**
    Dies betrifft sowohl Noten von Leistungsnachweisen, die noch vor der Schulschließung erbracht wurden (zum Beispiel Kursarbeiten in der Klassenstufe 11), als auch Noten jüngerer Schüler, die Leistungen im Distanzunterricht widerspiegeln. Im Sinne der Eindämmungsverordnung ist es ja sicher auch nicht möglich, Schüler in die Schule zu bestellen, um die getroffene Notenvergabe persönlich zu besprechen.
12. **Welche Daten dürfen verschlüsselt über die Dienst- E-Mails verschickt werden (Telefonnummern, Schülernamen, Noten)?**
13. **Dürfen Noten an SuS per Mail versandt werden? Ist die Rückmeldung von Noten an SuS auch über die dienstlichen E-Mail-Accounts möglich? Andere Wege der Kommunikation gehen wir ja auch schon nicht mehr, aber sind Daten wie Noten hier in der Dienst-E-Mail erlaubt? Müssen E-Mails mit Leistungsbewertungen verschlüsselt versandt werden?**

Fragen 11, 12 und 13: Für die Auslegung von Verwaltungsrichtlinien ist nicht der TLfDI, sondern das TMBJS zuständig. Ich verweise auf die Dienstanweisung vom 13. Dezember 2019. Gemäß der Anlage zur Dienstanweisung dürfen folgende Daten generell nicht über den dienstlichen E-Mail-Account versandt werden: „Sonderpädagogische Gutachten, Leistungseinschätzungen von Schülerinnen und Schülern in Form von Zensuren, insbesondere vollständige Leistungsspiegel, vertrauliche und höchstpersönliche Daten, wie beispielsweise Informationen über Krankheiten, Finanzdaten, strafbare Vorkommnisse, bestimmte dienstrechtliche Daten wie Beurteilungsbeiträge“. Telefonnummern und Schülernamen dürfen damit per Dienst-E-Mail übermittelt werden. Noten sollten nach momentaner Regelungslage dann **telefonisch** mitgeteilt und besprochen werden.

14. Mit der Einrichtung der dienstlichen E-Mails werden die Lehrer nun häufig von Eltern und Schülern angeschrieben. Dürfen deren Mailadressen im dienstlichen Mailadressbuch gespeichert werden, weil sie später zur Kontaktaufnahme durch den Lehrer gebraucht werden könnten? Bedarf es einer vorherigen Einwilligung?

E-Mail-Adressen von Eltern, von der die Lehrkraft aufgrund einer an sie gerichteten E-Mail Kenntnis bekommt, darf die Lehrkraft im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben im dienstlichen E-Mail-Adressbuch speichern. Ausgeschlossen ist aber eine Weitergabe einer E-Mail-Adresse an Dritte. Will eine Lehrkraft von vornherein die E-Mail-Adressen der Eltern im eigenen dienstlichen E-Mail-Adressbuch zur Aufgabenerfüllung speichern, so müssen die Eltern um eine Einwilligung ersucht werden. Beispielstext: „Mit der Verwendung meiner privaten E-Mail-Adresse für die schulische Korrespondenz bin ich einverstanden. Meine Einwilligung ist freiwillig; d. h., wenn ich meine private E-Mail nicht zur Verfügung stelle, entstehen weder mir noch meinem Kind Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall werden mir von Seiten der Schule alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. postalischer Versand) zur Verfügung gestellt."

15. Die Dienstmail wurde ja auch zur Kontaktmöglichkeit mit Eltern und Schülern eingerichtet. Ungefragt wurde dabei der Vorname des Lehrers angegeben. Liegt hier ein Verstoß gegen den Datenschutz vor und können Kollegen, die das nicht möchten, auf eine andere Mailadresse bestehen?

Dem TLfDI ist dieses Problem bekannt. Der TLfDI ist allerdings der Auffassung, dass bei dienstlicher Erforderlichkeit Vor- und Nachname der bediensteten Personen veröffentlicht werden dürfen. Eine Befugnis ergibt sich für das TMBJS als Dienstherr der Lehrer. Die Festlegung der zu verwendenden Beschäftigtendaten (Vorname.Name @ Beschäftigungsbehörde.de) ist in der „Dienstanweisung für die Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts im Schulbetrieb" des TMBJS vom 13. Dezember 2019" enthalten. Einer Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht. Die Dienstanweisung verstößt auch nicht gegen das Persönlichkeitsrecht des Beamten und greift nicht unverhältnismäßig über das erforderliche Maß in dessen Persönlichkeitsrecht ein. Auch nach der Rechtsprechung (Vgl. das bereits vor einiger Zeit ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (3 Sa 305/07)) verletzen Anordnungen, nach denen Vor- und Nachnamen zu nennen sind, in der Regel nicht das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beschäftigten und bedürfen keiner besonderen Geheimhaltung, es sei denn Beschäftigte ma-

chen besondere Gefährdungsgründe geltend. Die Angaben dienen der Individualisierung. Darüber hinaus ist es ein anerkanntes grundsätzliches Anliegen auch von öffentlichen Stellen, ein größtmögliches einheitliches Auftreten herbeizuführen.

16. Welche E-Mail-Adressen/-anbieter sind für Schüler sinnvoll/datensicher?

Der TLfDI sieht derzeit keine datenschutzrechtlichen Bedenken bei dem Anbieter mailbox.org. Weitere E-Mail Anbieter hat der TLfDI nicht kursorisch geprüft.

Abschnitt III: alternative Kommunikation (Videounterricht, Messenger)

17. Dürfen Leistungsnachweise über das Videokonferenztool (BBB) der Thüringer Schulcloud durchgeführt werden?

Vermutlich ist gemeint, ob ein Schüler ein Referat vor der (Video-) Klasse halten darf oder ein Schüler oder eine Schülerin mündlich geprüft wird. Da es sich in dem Referat nur um ein sachliches Thema (z.B. Napoleon) handelt, ist der eigentliche Vortrag nicht das Problem. Eine **Benotung** darf im Regelfall jedoch **nicht** direkt in der Videoschaltung erfolgen. Zum einen ist die Benotung vor der Klasse grundsätzlich nicht erforderlich und damit unzulässig, zum anderen ist den Teilnehmern zwar untersagt, Aufnahmen zu fertigen, auszuschließen ist dies jedoch nicht. Damit nicht Aufnahmen der Bewertung im Netz auftauchen, so laut Presse wohl bereits in Niedersachsen erfolgt, sollte die Bekanntgabe unterbleiben

18. Dürfen Leistungsnachweise über den BBB besprochen werden und Noten verkündet werden?

19. Darf man Halbjahresnoten per Videokonferenz in der TSC besprechen?

Frage 17 und 18: Siehe Antwort auf Frage 16: Eine Leistungsbewertung oder –auswertung vor anderen Teilnehmern ist problematisch. Daher sollte dann wieder der Weg über ein **Telefonat** gewählt werden.

20. Dürfen Klassenkonferenzen oder auch Elterngespräche über den BBB geführt und Beschlüsse gefasst werden?

21. Wie können notwendige Elternversammlungen in Distanz (evtl. auch für größere Gruppen) rechtskonform durchgeführt werden? Über welche Plattformen können diese unkompliziert durchgeführt werden? (Eine Einwahl bei jüngeren Schülern über den Account der Schüler*innen in die Thüringer Schulcloud ist sicher möglich, bei Älteren ist es schwer bzw. gar nicht möglich. Bei Elternversammlungen zum Übertritt ans Gymnasium sind die Schüler noch gar nicht an unserer Schule angemeldet, somit eine gemeinsame Konferenz über den BBB nicht möglich.)

Zur Frage der Durchführung von Klassenkonferenzen oder von Elternabenden in der Form von Videokonferenzen bittet der TLfDI sich insoweit an das ThILLM zu wenden. Eine Alternative wäre das Videokonferenzsystem Jitsi in all seinen Formen (siehe Abschnitt IV). Bei Schülern, die beim Übertritt in eine andere Schulform, etwa von der Grundschule auf das Gymnasium, noch keinen Schulcloud-Account der weiterführenden Schule besitzen, müssen der aufnehmenden Schule dennoch Kontaktdaten der Eltern (postalische Adresse Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) bekannt sein. Dann können von der zuständigen Lehrkraft Links zur Videokonferenz, die verwendet werden soll, über diese Kontaktwege kommuniziert werden.

22. Die Thüringer Schulcloud funktioniert leider nicht immer verlässlich. Somit ist die Planung und Durchführung von Unterricht über den BBB schwierig. Die Kopplung von Präsenz- und Distanzunterricht, ggf. auch noch wegen des Infektionsgeschehens im Wechselunterricht, erschweren die Planung zusätzlich und frustrieren Lehrer*innen und Schüler*innen. Welche sicheren, schnell bzw. sofort zu verwendenden und verlässlichen Alternativen gibt es?

Hier wird auf die Antworten auf Frage 23 verwiesen.

23. **Welche Möglichkeiten (Apps) gibt es, um kurzfristig über mobile Geräte (Handy, Tablett) (z.B. bei Stundenplan-, Raumänderungen bzw. Vertretungen) rechtskonform mit Schüler*innen, Lehrer*innen und Sorgeberechtigten zu kommunizieren?**
24. **Wir bräuchten eine Nachrichtenapp zur Kommunikation. (Vorinstallierte auf dem iPad bzw. WhatsApp sind bekanntlich nicht erlaubt.) Welche App darf man nutzen? Der Schulcloudchat in der TSC ist zurzeit nicht praktikabel wegen Wartungsarbeiten.**

Der TLfDI hat derzeit gegen die Nutzung der Messenger „Threema“, „Conversations“, „ChatSecure“ keine Bedenken. Der Messenger „Signal“ wird als technisch gut befunden, unterliegt aber dem Zugriff der USA. Daher gibt es insoweit rechtliche Bedenken des TLfDI.

Abschnitt IV: Alternative Lernquellen / Software

25. **Welche alternativen Plattformen zur Schulcloud können genutzt werden?**

Alternativen zur TSC sind etwa Moodle, itslearning, Edupage oder AntonApp, zumindest unter Einhaltung gewisser Bedingungen. Die Schulen können sich hier auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schulämter wenden.

26. **Kann die "Anton-App" für das häusliche Lernen der Schüler genutzt werden? Bei dieser App ist es möglich seine Schüler direkt anzulegen und ihnen gezielt Aufgaben zuzuweisen. Bezüglich des Datenschutzes habe ich widersprüchliche Informationen recherchiert.**
27. **In der TSC ist unter Punkt Materialangebot für mehrere Fächer die Anton App empfohlen. Mit dem ersten Lockdown im Frühjahr hat der Förderverein die Schullizenz für unsere Schüler erworben. Diese wird auch sehr intensiv genutzt.**

Ja, die Anton-App kann nach kursorischer Prüfung durch den TLfDI genutzt werden. Es wurde nur die Lernfortschrittskontrolle durch Anton über logger.anton.com festgestellt und keine Datentransfers, welche zu Drittdiensten führten. Insbesondere findet –nach heutigem Stand- kein Tracking durch Drittanbieter statt.

Abschnitt V: rechtliche Fragen

28. Warum muss ein Lehrer beim erstmaligem Einloggen in die Schulcloud die Datenschutzerklärung "freiwillig" bestätigen und wird damit rechtlich mit Schülern und Eltern gleichgestellt. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus, z.B. Haftungsansprüche?

Aus der Sicht des TLfDI ist dies eine dienstrechtliche Frage. Wird die Thüringer Schulcloud von der Schule zur dienstlichen Aufgabenerfüllung eingesetzt, so ist das Lehrpersonal verpflichtet, die TSC zu nutzen. Dann ist bei den Lehrkräften keine Einwilligung einzuholen. Dies gilt aber nur dann, wenn den Lehrkräften Dienstgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrkräfte können **nicht** verpflichtet werden, die TSC auf **eigenen** Privatgeräten einzusetzen. In diesem Fall muss für Nutzung der TSC auf dem Privatgerät eine Einwilligung eingeholt werden. Laut Art. 82 Abs. 1 DS-GVO haftet der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter. Für die Schulcloud ist die Schule der Verantwortliche. Der Haftungsrahmen erstreckt sich aber nur auf Schäden, die durch nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung entstanden sind.

29. Wie ist bei der Nutzung eines privaten Hotspots eines Lehrers für die Arbeit mit Schülern in der Schule die Haftungs- und Versicherungsfrage geklärt?

Für offene WLANs, z.B. für Internetcafés, gilt, dass hier keine Haftung besteht. Im Fall des Missbrauchs muss der Hotspot-Betreiber die missbräuchlich genutzten Kanäle in Zukunft sperren (siehe Beitrag der Verbraucherzentrale: https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/mobilfunk-und-festnetz/stoererhaftung-besserer-schutz-fuer-wlanbetreiber-19261). Inwieweit die Rechtsprechung auch für private Hotspots **von Lehrern für Unterrichtszwecke** gilt, sollte mit dem Dienstherrn geklärt werden. Für Haftungs- und Versicherungsfragen ist der Dienstherr zu kontaktieren.

30. Digitales Lernen ist heutzutage fast ausschließlich internetbasiert. Um den Download spezieller LernApps einzudämmen, wäre die Nutzung browserbasierter Lerninhalte und -anwendungen aus jetziger Sicht praktikabler. Kann der TLfDI daher den Schulen eine einfache Checkliste für die datenschutzkonforme Vorprüfung browserbasierter Lernanwendungen zur Verfügung stellen?

Eine Checkliste zur Prüfung von Webanwendungen gibt es nicht. Es kann aber die Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden für Online-Lernplattformen im Schulunterricht herangezogen werden. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20180426_oh_online_lernplattformen.pdf. Der TLfDI nutzt neben den Webentwickler-Tools der modernen PC-Browser z.B. die Prüfplattform https://webbkoll.dataskydd.net/de . Hier ist insbesondere der Serverstandort interessant, welche Cookies gesetzt werden und welche Drittseiten von einer Website aufgerufen werden. Für einen ersten Eindruck genügt dies meist, um Websites auszuschließen, um zu erkennen, zu welchen Servern in welchen Ländern Verbindungen hergestellt werden und welche Tracking und Werbung einsetzen (siehe Frage 33). Eine Lernanwendung ist regelmäßig NICHT datenschutzkonform, wenn von der browserbasierten Lernanwendung oder der jeweiligen App des Anbieters Verbindungen aufgebaut werden in Länder, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DS-GVO vorliegt oder über andere Garantien eine Datenverarbeitung auf europäischem Datenschutzniveau nicht gewährleistet werden kann. Dem TLfDI ist kein Beispiel einer Lernanwendung aus dem außereuropäischen Raum bekannt, bei dem Letzteres gewährleistet wäre (Stand: März 2021). Zur Werbung ist noch anzumerken, dass nicht Werbung pauschal unzulässig wäre. Vielmehr wird hier von personenspezifischer Werbung gesprochen, welche z.B. durch DoubleClick.net oder Facebook.Ads ausgespielt wird. Hierzu findet im Hintergrund Profilbildung (meist über Analytics-Werkzeuge) statt, welche dann die Profile zur Versteigerung der Werbefläche einsetzt. Wen es interessiert: unter https://de.wikipedia.org/wiki/Real_Time_Bidding wird die Technologie grob erklärt und unter https://www.iab.com/guidelines/openrtb/ wird eine technische Spezifikation definiert. Da weder die Profilbildung noch die Profilnutzung (u.a. zu Werbezwecken) eine Datenverarbeitung zu schulischen Zwecken darstellt, muss beides auf einer Website abschaltbar oder gar nicht vorhanden sein. Rechtlich muss eine Auftragsverarbeitung möglich sein und die Datenverarbeitung, welche die Website selber durchführt, muss für schulische Zwecke geeignet sein und für die Erbringung des Service notwendig sein. Dies sind die groben Eckpunkte, wie ein Webangebot geprüft werden kann.

31. Dürfen im häuslichen Lernen Aufgaben gestellt werden, die eine Internetrecherche erfordern, obwohl wir keinen Einfluss auf die Auswahl der genutzten Webseiten haben?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz idealerweise im Unterricht darüber informiert worden sein, dass die Informationsbeschaffung im Internet von den Schüler*innen kritisch hinterfragt werden muss. Hierzu gehört die Beurteilung, ob eine Internetquelle vertrauenswürdig ist und die bereitgestellten Informationen richtig sein können, weil z. B. auch andere seriöse Quellen die Information ebenfalls bestätigen. Eine Quellenangabe sollte immer erfolgen. Die Schule bzw. die Lehrkraft ist im Regelfall nicht dafür verantwortlich, auf welchen Seiten die Schüler*innen Informationen sammeln. Eine Lehrkraft darf den Schüler*innen nicht zur Erledigung einer Schulaufabe unzulässige Internet-Links, z. B. auf YouTube, vorgeben. Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss sichergestellt sein, dass die Schüler über die TSC nur auf Links kommen, die datenschutzkonform sind. Insbesondere dürfen dort keine Tracking-Tools verarbeitet werden. **Die Schüler müssen entsprechend belehrt sein.** Wenn Schüler*innen bei der Internetrecherche auf nicht datenschutzgerechte Quellen zugreifen, so kann die Schule hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Schule sollte den Schüler*innen auch urheberrechtliche Hinweise erteilen.

32. Wo findet man die Positiv-Liste von digitalen Applikationen des TLfDI zum einsatz an Thüringer Schulen?

Eine Positiv- und Negativ-Liste von ca. 45 digitalen Applikationen, die der TLfDI kursorisch aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft hat, existiert als solche bislang nicht. Vielmehr gibt es ausschließlich die Rundschreiben an die Schulleitungen der Thüringer Schulen aus denen die Hinweise zu den angefragten Apps, Lernplattformen, Messengern, Videokonferenzen und weitere datenschutzrechtliche Probleme im schulischen Alltag herausgesucht werden können.

Der Grund liegt darin, dass die Hinweise und Empfehlungen des TLfDI sich lediglich an die Thüringer Schulen im Zuständigkeitsbereich richten und keine datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 Daten-schutz-Grundverordnung (DS-GVO) ersetzen.

Wer die Rundschreiben nicht erhalten hat, kann sich an den TLfDI wenden und bekommt diese dann (erneut) zugesendet. Momentan arbeitet der TLfDI an einer Überarbeitung des Bewertungsstandes der in den Rundschreiben kursorisch geprüften Produkte, um diese als erneutes Rund-schreiben an die Schulleitungen (diesmal in vereinheitlichter Form) zur Ver-fügung zu stellen. Dies kann dann als eine Art Liste aufgefasst werden.

33. Was hält der TLfDI von Klassenarbeiten/ Leistungskontrollen auf digitalem Weg? Andere Länder (Bremen, NRW) haben dazu bereits konkrete Regelungen im Schulgesetz.

Dem TLfDI ist nicht bekannt, dass in anderen Bundesländern Klassenarbeiten oder andere Leistungskontrollen Online geschrieben werden. In Thüringen ist die Durchführung von Online-Klausuren schulrechtlich nicht geregelt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen dann keine Bedenken gegen ein solches Online-Verfahren, wenn die Datensicherheit des Übertragungswegs vom Standort der Schülerinnen und Schüler bis zum empfangenden Lehrergerät (Ende-zu-Ende Verschlüsselung) gewährleistet werden kann. Soll festgestellt werden, ob die Prüfung ohne Täuschung und ohne die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln erfolgt, ist die datenschutzgerechte Umsetzung durch sog. Proctoring-Software sehr anspruchsvoll. Auch bei einem datenschutzrechtlich zulässiges Verfahren muss bei den betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schülern, ansonsten bei deren Eltern eine Einwilligung zur Teilnahme an dem Verfahren eingeholt werden.

34. Wie soll informationstechnische und medienkundliche Bildung funktionieren, wenn eine Vielzahl der heutigen Cloud-Produkte im Unterricht auf Grund der Datenschutzprobleme gar nicht verwendet werden dürfen?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Unterrichten der Nutzung und der Funktionsweise von einschlägigen Cloudprodukten. In der Praxis ist aber darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden. Daher müssen schuleigene Computer, Laptops, Smartphones, Tablets usw. genutzt werden, die über nicht personenbezogene IP-Adressen verfügen sowie niemals mit personenbeziehbaren Accounts genutzt werden (auch nicht mit privaten Accounts von Schülern), da ab diesem Zeitpunkt durch Datenverknüpfungen Bezüge zu den angemeldeten Personen möglich werden. Das Anlegen von Test-Accounts darf nicht mit echten Namen und Adressangaben der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte erfolgen. Weiterhin sollten die Rechner regelmäßig von Datenspuren gereinigt werden (z.B. Browserverlauf, Cookies löschen).

35. Muss jede Schule einzeln ein Verfahrensverzeichnis führen?

Jede Schule hat als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO zu führen. Dieses muss die dort aufgeführten Angaben enthalten. Auf der Homepage des TLfDI ist ein Anwendungsbeispiel für ein solches Verzeichnis abrufbar:
https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/muster_verarbeitungsv.pdf

Weitere Hinweise zum Anwendungsbeispiel sind abrufbar unter:
https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/hinweise_verarbeitungsverzeichnis.pdf

Für einige Standardanwendungen der Schulverwaltung halten die Staatlichen Schulämter Muster bereit, die von der Schule in einigen Punkten angepasst werden müssen.

36. Dürfen Zeugnisse (zum Beispiel Zweitfertigungen von Abschlüssen) per Brief versendet werden?

Wenn die Schule davon ausgehen kann, dass die angegebene Postadresse zur betroffenen Person gehört, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Versendung einer Kopie oder einer Zweitfertigung von Abschlüssen oder Zeugnissen.

Abschnitt VI: Bring your own device (BYOD)

37. In Thüringen konnte die personelle Ausstattung bzw. Nutzung von digitalen Endgeräten bei Lehrern und Schülern bisher nicht ausreichend sichergestellt werden. Welche Empfehlungen für den Einsatz von "BOYD" in Thüringer Schulen gibt es daher seitens des TLfDI für Lehrer und Schüler, um den Bildungsauftrag unter pandemischen und digitale Bildungserfordernissen sicherzustellen? Was ist dabei zu beachten, bzw. welche Voraussetzungen müssen erfolgt sein?

Bring your own device wird nur dann als unproblematisch angesehen, wenn Daten außerhalb des Gerätes verarbeitet werden, d.h. personenbezogenen Daten werden nur kurzfristig auf dem Gerät gespeichert. Dies ist z.B. bei der Nutzung von Webseiten der Fall aber auch bei bestimmten Apps (wie Anton), welche eigentlich nur eine getarnte Browseranwendung sind und offline

gar keine Funktion mehr besitzen. Entscheidend ist, dass keine Daten durch die Webanwendung dauerhaft auf dem Gerät gespeichert werden. Für diesen Fall ist die Sicherheit des Endgerätes für die Sicherheit der Daten nicht ausschlaggebend. Sobald Daten auf dem Endgerät – wie regelmäßig - gespeichert werden, trifft dies nicht mehr zu. Dann müssen die Sicherheitsmaßnahmen des Gerätes so getroffen sein, dass diese die personenbezogenen Daten ausreichend schützen. Neben Virenscanner, verschlüsseltem Container und anderen Maßnahmen ist hier auch die auf dem Gerät installierte Software zu beachten. Apps können untereinander vernetzt sein, so dass App „A“ zwar z.B. den Zugriff auf das Adressbuch ausreichend einschränkt, App „B“ dies aber nicht tut und damit den Schutz von App „A“ unwirksam macht. Daher ist der TLfDI der Auffassung, dass ein solcher ganzheitlicher Schutz nur durch ein Mobile Device Management (MDM) erreicht werden kann. Es handelt sich dabei um eine Mobilgeräteverwaltung, die es erlaubt, zentral auf die betroffenen Geräte zuzugreifen und z. B. Löschungen oder Updates durch Schule oder einen Administrator vorzunehmen. Schüler*innen und Lehrer*innen zu zwingen, MDM auf ihren Privatgeräten zuzulassen, ist rechtlich problematisch. Zu diesem Widerspruch gibt es momentan keine Lösung. Zur Nutzung von BYOD bei der Nutzung von Messenger-Dienste auf Privatgeräten (allerdings im Krankenhaus) wird auf das Whitepaper der Datenschutzkonferenz „Technische Datenschutzanforderungen an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich“ unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20191106_whitepaper_messenger_krankenhaus_dsk.pdf verwiesen. Das Whitepaper ist grundsätzlich auch auf den schulischen Bereich anwendbar.

Für die Nutzung von privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte ist zudem die Verwaltungsvorschrift des TMBJS, GZ.: Z/Z5/02 803 vom 5. Mai 2000 zu beachten. Zusammengefasst enthält die Vorschrift die Vorgabe, dass ein privates Datenverarbeitungsgerät, welches eine Lehrkraft dienstlich zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler-, Eltern und Lehrerdaten einsetzen will, zuvor von der Schulleitung schriftlich genehmigt werden muss. Die 21 Jahre alte Vorschrift ist zwar aufgrund des technischen Fortschritts in mehreren Punkten veraltet, trotzdem kann die Vorgabe der Regelung, wonach die Lehrkraft durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen hat, dass nur sie selbst Zugang zu den Daten der Schülerinnen und Schüler und den für die Verarbeitung dieser Daten eingesetzten Programmen erhält, auch auf moderne DV-Geräte übertragen werden. Wenn nicht auszuschließen ist, dass Dritte Zugang zu dem Rechner haben, so sind die darauf gespeicherten Daten und die für deren Verarbeitung eingesetzten Programme durch Verschlüsselung und Passwort zu sichern. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen stellt eine Dienstpflichtverletzung dar. Diese wird dienstrechtlich verfolgt. Die Verwaltungsvorschrift wurde dieser FAQ-Liste beigefügt.

Insgesamt ist BYOD daher datenschutzrechtlich nicht empfehlenswert.

Abschnitt VII: Bettermarks

38. Kann Bettermarks für das häusliche Lernen genutzt werden? Was ist zu beachten?

Bettermarks (https://de.bettermarks.com/) ist eine Lernsoftware im Bereich Mathematik für die Klassenstufen 4 bis 11. Gemäß der Datenschutzhinweise der Webseite „Datenschutz“ wird Google Analytics ausschließlich auf der Website, nicht aber auf der Lernplattform eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Website liegt der Serverstandort in Deutschland und der Provider ist die Fa. Hetzner Online GmbH. Es wurden weder Cookies des Webseitenbetreibers noch Drittanbieter Cookies gefunden (Abruf von webbkoll.dataskydd.net am 25.05.21). Der mögliche Einsatz von Cookies war standardmäßig deaktiviert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Nutzung von bettermarks derzeit keine Bedenken.
Davon zu unterscheiden ist die private, nicht schulisch veranlasste Nutzung von bettermarks unter https://familie.bettermarks.de/ Hier werden von bettermarks auf der Website drei Cookies eingesetzt und es erfolgt eine Drittanfrage durch Google-Analytics (Abruf von Webb-koll.dataskydd.net am 25.05.21). In der Lernplattform selbst wird hingegen kein Google Analytics genutzt.